

Dokumentationsintervall "jedes zweite Quartal"

Dokumentationsintervall	J = Folgedokumentation liegt vor	# = Dokumentation liegt NICHT vor und muss für <u>eine Ausschreibung berücksichtigt</u> werden	# = Dokumentation liegt NICHT vor, muss zur Ausschreibung aber <u>NICHT berücksichtigt</u> werden	# = Dokumentation liegt NICHT vor, führt jedoch <u>NICHT zur Ausschreibung</u>	Q4 2021 Quartal, in dem die Feststellung der epidemischen Lage endet	Q1 2022 Quartal, das auf das Ende der Feststellung der epidemischen Lage folgt: "Regelbetrieb"	GRUNDSÄTZE, die sich aus § 24 Abs. 2 und Abs. 2a RSAV n.F. ergeben: - eine fehlende Folgedokumentation im Jahr 2019 (egal in welchem Quartal) zählt hinsichtlich des Ausschreibetbestandes von zwei aufeinander folgenden fehlenden Dokumentationen nicht mit, sofern sie (rückwärts betrachtet) die erste fehlende Folgedokumentation vor dem Inkrafttreten der RSAV-Änderung am 25.03.2021 ist (unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2a Nr. 2 RSAV). - im Fall von zwei aufeinander folgenden fehlenden Folgedokumentationen in 2019 (z. B. im 1. und 2. bei quartalsweisem Intervall oder im 1. und 3. Quartal bei einem Dokumentationsintervall jedes zweite Quartal) muss eine DMP-Teilnahmebeendigung erfolgen, da der Ausschreibetbestand „zwei fehlende Dokumentationen in Folge“ vor dem Inkrafttreten der RSAV-Änderung am 25.03.2021 eingetreten ist. - fehlende Folgedokumentation ab dem 1. Quartal 2020 (Datum der Erst-Erstellung) zählen bis zum Ablauf des Quartals, in dem die epidemische Lage endet, für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" nicht mit. - Der Grund, weshalb eine Folgedokumentation während der Dauer der Sonderregelung als fehlend zu werten ist, ist unerheblich (also auch erstellte aber verfristete Folgedokumentationen dürfen fehlen). Dies schließt auch das Fehlen einer Folgedokumentation aufgrund einer fälschlicher Weise erstellten Erstdokumentation im laufenden DMP-Fall ein. - Die übrigen Beendigungsgründe gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 RSAV, wie z. B. Beendigung aufgrund zweier nicht wahrgenommenen Schulungen (bei vorliegenden und turnusgemäß erstellten Dokumentationen) oder Ablauf der Teilnahmedauer bei Brustkrebs von längstens 10 Jahren, gelten auch während der Dauer der Sonderregelung. - Wird eine DMP-Teilnahme beendet/gekündigt, kann die Programmteilnahme danach nur mit der Neueinschreibung (d. h. gültige ED und TE/EWE) wieder aufgenommen werden. Die ED darf zu Beginn eines Fallverlaufes - auch während der Pandemiezeit - nicht fehlen und kann nicht durch eine FD ersetzt werden. Umgekehrt gilt ebenfalls weiterhin: Ist eine DMP-Teilnahme NICHT beendet/gekündigt, ist eine erneute Einschreibung NICHT zulässig. Eine ED im laufenden Fall kann eine FD NICHT ersetzen.																				
							2018				2019				2020				2021				2022				ACHTUNG: Bei den Fallbeispielen ist zugrunde gelegt, dass die epidemische Lage im 4. Quartal 2021 endet und damit ab dem 1. Quartal 2022 die Dokumentationen wieder regelhaft vorliegen müssen (entsprechend der Angabe zum Dokumentationsintervall auf der letzten vorliegenden Dokumentation).
							Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	
	J		J	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#	Der Fall ist zu beenden. Die fehlenden Dokumentationen aus dem 1. und 3. Quartal 2020 sowie aus dem 1. und 3. Quartal 2021 bleiben für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" zwar unberücksichtigt. Jedoch ist aufgrund der fehlenden Dokumentationen aus dem 1. und 3. Quartal 2019 der Ausschreibetbestand "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" bereits vor Inkrafttreten der Sonderregelung erfüllt. Die fehlenden Dokumentationen aus dem 1. und 3. Quartal 2022 haben keinen weiteren Einfluss. Der Fall ist nach Ablauf der Übermittlungsfrist für das 3. Quartal 2019 rückwirkend zum Datum der letzten gültigen Dokumentation aus dem 3. Quartal 2018 zu beenden.						
		J		J		J		J	#		J		J		J		J		J		Der Fall ist NICHT zu beenden. Es "fehlt" lediglich die Dokumentation aus dem 2. Quartal 2020. Diese bleibt jedoch für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" sowieso unberücksichtigt. Die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2020 ist gültig und setzt den nächsten neuen Anker.						
		J		#		J		#		J		J		J		J		J		J	Der Fall ist NICHT zu beenden. Zwar fehlen die Dokumentationen aus dem 4. Quartal 2019 und aus dem 2. Quartal 2020. Die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2019 ist jedoch ausgehend von der fehlenden Dokumentation aus dem 2. Quartal 2020 rückwärts betrachtet die erste fehlende Dokumentation. Somit bleiben für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" sowohl die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2019 als auch die Dokumentation aus dem 2. Quartal 2020 unberücksichtigt. Für den Fallverlauf zählt nur die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2018 als fehlend.						
		J		#		J		#		J		#		J		J		J		J	Der Fall ist NICHT zu beenden. Zwar fehlen die Dokumentationen aus dem 4. Quartal 2019 und aus dem 2. und 4. Quartal 2020. Die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2019 ist jedoch ausgehend von der fehlenden Dokumentation aus dem 2. Quartal 2020 rückwärts betrachtet die erste fehlende Dokumentation. Somit bleiben für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" sowohl die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2019 als auch die Dokumentation aus dem 2. Quartal 2020 unberücksichtigt. Ebenso bleibt die fehlende Dokumentation aus dem 4. Quartal 2020 für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Für den Fallverlauf zählt nur die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2018 als fehlend.						
		J		J		J		J	#		J		#		J		J		J		Der Fall ist NICHT zu beenden. Zwar fehlen die Dokumentationen aus dem 2. und 4. Quartal 2020 sowie die Dokumentationen aus dem 2. und 4. Quartal 2021. Diese bleiben jedoch bei der Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Die Teilnahme wird mit der Dokumentation aus dem 2. Quartal 2022 als ununterbrochener Fall vorgeführt.						
		J		J		#		#		J		#		J		J		J		J	Der Fall ist zu beenden. Die fehlende Dokumentation aus dem 2. Quartal 2020 bleibt bei der Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" zwar unberücksichtigt. Jedoch ist aufgrund der fehlenden Dokumentationen aus dem 2. und 4. Quartal 2019 der Ausschreibetbestand "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" bereits vor Inkrafttreten der Sonderregelung erfüllt. Der Fall kann nicht mit den vorliegenden Folgedokumentationen aus dem 4. Quartal 2020, dem 2. Quartal 2021 sowie den weiteren Folgedokumentationen fortgesetzt werden, da eine Folgedokumentation eine Erstdokumentation nicht ersetzen kann. Der Fall ist nach Ablauf der Übermittlungsfrist für das 4. Quartal 2019 rückwirkend zum Datum der letzten gültigen Dokumentation aus dem 4. Quartal 2018 zu beenden.						
		J		#		#		#		J		#		J		J		J		J	Der Fall ist nach Ablauf der Übermittlungsfrist für das 2. Quartal 2019 rückwirkend zum Datum der letzten gültigen Dokumentation aus dem 2. Quartal 2018 zu beenden. Die fehlenden Dokumentationen aus dem 4. Quartal 2019 und dem 2. Quartal 2020 bleiben bei der Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" zwar unberücksichtigt. Jedoch ist aufgrund der fehlenden Dokumentationen aus dem 4. Quartal 2018 und 2. Quartal 2019 der Ausschreibetbestand "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" bereits vor Inkrafttreten der Sonderregelung erfüllt. Der Fall kann nicht mit den vorliegenden Folgedokumentationen aus dem 4. Quartal 2020, dem 2. Quartal 2021 sowie den weiteren Folgedokumentationen fortgesetzt werden, da eine Folgedokumentation eine Erstdokumentation nicht ersetzen kann.						
		J		#		J		#		J		#		J		J		J		J	Der Fall ist NICHT zu beenden. Zwar fehlen die Dokumentationen aus dem 4. Quartal 2018 und dem 4. Quartal 2019 sowie dem 4. Quartal 2020, die Dokumentation aus dem 2. Quartal 2020 ist jedoch gültig und setzt den neuen Anker. Die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2020 bleibt für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Für den Fallverlauf zählt nur die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2018 als fehlend.						
		J		#		J		#		J		(#)		#		J		J		J	Der Fall ist NICHT zu beenden. Zwar fehlen die Dokumentationen aus dem 4. Quartal 2018 und dem 4. Quartal 2019, die Dokumentation aus dem 1. Quartal 2020 ist jedoch eine gültige Dokumentation (sowohl als Dokumentation nach fehlender Dokumentation oder auch als vorfristige Dokumentation) und setzt zunächst den neuen Anker. Für das 2. Quartal 2020 muss somit auch ohne Sonderregelung keine Dokumentation erstellt werden. Die fehlende Dokumentation aus dem 3. Quartal 2020 bleibt bei der Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2020 ist ebenfalls gültig und ist nun der neue Anker. Für den Fallverlauf zählt nur die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2018 als fehlend.						
		J		J		#		J		J		#		J		J		J		J	Der Fall ist NICHT zu beenden. Die Dokumentation aus dem 3. Quartal 2019 ist eine gültige (vorfristige) Dokumentation und setzt den neuen Anker. Für das 4. Quartal 2019 muss daher keine Dokumentation erstellt werden. Die nächste regelhafte Dokumentation wäre eine für das 1. bzw. 3. Quartal 2020 gewesen. Die fehlenden Dokumentationen aus dem 1. und 3. Quartal 2020 bleiben jedoch bei der Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt, ebenso die fehlende Dokumentation aus dem 1. Quartal 2021. Die Dokumentation aus dem 3. Quartal 2021 ist ebenfalls gültig und ist nun der neue Anker.						
	J		J		J		J		#		#		J		J		J		J		Der Fall ist NICHT zu beenden. Zwar fehlen die Dokumentationen aus dem 1. und 3. Quartal 2020, diese bleiben jedoch bei der Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Die Dokumentation aus dem 1. Quartal 2021 ist gültig und setzt den ersten neuen Anker für die darauffolgenden Dokumentationen.						

